**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 7 (1934)

**Heft:** 12

**Artikel:** Die künftige Beförderung zum Fourier

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-516276

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Art. 8.

Der Preisgerichtspräsident wird vom Zentralvorstand ernannt, die weiteren Preisrichter vom Preisgerichtspräsidenten in Verbindung mit dem Zentralvorstand.

Art. 9.

Die Zahl der Auszeichnungen wird nach Vorschlag des Preisgerichtes durch den Zentralvorstand festgesetzt.

Art. 10.

Neben Gaben, soweit dies möglich ist, kommen als *Auszeichnungen* in Frage:

a) silberne Medaillen mit Diplom
b) bronzene Medaillen mit Diplom
c) Diplom
d) Anerkennungskarten.

Bei der Einreichung mehrerer Arbeiten durch einen Verfasser kann die Zuerkennung der Medaille nur einmal für die besttaxierte Arbeit erfolgen.

Zur Förderung der schriftlichen Preisarbeiten wird denjenigen Fourieren, welche eine oder mehrere Preisaufgaben lösen und sich nebstdem an den Wettkämpfen der Fouriertage beteiligen, auf dem Resultat der letzteren ein noch zu bestimmender Zuschlag gewährt.

Art. 11.

Die prämierten Arbeiten werden Eigentum des Schweiz. Fourierverbandes. Nicht prämierte Arbeiten gehen auf Verlangen an den Verfasser zurück.

Art. 12.

Der Zentralvorstand behält sich das Recht vor, zur Veröffentlichung besonders geeignete Arbeiten im Verbandsorgan „Der Fourier" erscheinen zu lassen.

Der Zentralvorstand.

---

Als *Preisrichter* werden amten:

Herr Oberkriegskommissär Oberst *Richner,* Chef des Preisgerichtes,
Herr Major *Bieler,* Kr. Kommissär Geb. I. Br. 5, technischer Leiter des S. F. V.,
Herr Major *Studer,* Instruktionsoffizier,
Herr Major *Schmieder,* Kr. Kommissär I. Br. 12,
Fourier *Weber* Willy. Stab I. Br. 13, Mitglied der Redaktion des „Fourier".

Die Bekanntgabe der Resultate erfolgt anlässlich des 7. Schweiz. Fouriertages in Luzern. Der *Eingabetermin* für die Einreichung der schriftlichen Preisarbeiten ist auf den 31. Mai 1935 festgesetzt. W.

# Die künftige Beförderung zum Fourier.

Die Regelung der Fourierbeförderung nach der geplanten neuen Militärorganisation und die in den beiden eidg. Räten darüber gewaltete Diskussion, die wir in der letzten Nummer unseres Blattes veröffentlicht haben, haben in unsern Kreisen und auch im Schosse der Verwaltungsoffiziers-Gesellschaften zu lebhaften Aussprachen geführt. Die Neuregelung ist beiderorts nicht verstanden worden.

Wir nehmen ohne weiteres an, dass die beabsichtigte Aenderung, wie der Chef des Militärdepartementes, Herr Bundesrat Minger, im Ständerat betont hat, wohl überlegt ist. Trotzdem können uns die Begründungen der Aenderung, wie wir sie in der „Botschaft" zum Gesetzesentwurf und aus den Voten von Herrn Bundesrat Minger entnommen haben, von der Notwendigkeit und den Vorteilen der Aenderung nicht voll überzeugen.

Die „Botschaft" begründet die Aenderung des Art. 129 der M. O. mit dem Hinweis, dass die Neuregelung „ohne weiteres gerechtfertigt ist und dem entspricht, was sonst überall gilt". Herr Bundesrat Minger hat sich weder im Ständerat, noch im Nationalrat auf diese Begründung, die von Herrn Ständerat Dr. Wettstein als nicht schlüssig bezeichnet wurde, gestützt. Er hat vielmehr ein neues Argument ins Feld geführt: Den Vergleich mit den Vorschriften für die *Beförderung zum Feldweibel.* Man will mit dem neuen Art. 129 der M. O. einen von den Feldweibeln als unrechtmässig empfundenen Zustand korrigieren; man will ein altes „Unrecht wieder gutmachen" und dem Fourier seine „Vorzugsstellung" wieder nehmen. Der Fourier begehrt gegenüber seinem Kameraden, dem Feldweibel in der Rekrutenschule keine Vorzugsstellung. Anderseits empfindet er die *Vorzugsstellung des Feldweibels* im Rang und im Sold, die auf veralteten Anschauungen hinsichtlich der Bedeutung der beiden Chargen beruht, als Unrecht.

Herr Nationalrat Dr. Pfister hat als hoher Verwaltungsoffizier auf die *militärische Seite* des Problems hingewiesen. Der in der Rekrutenschule Fourierdienst leistende Korporal soll Leuten befehlen, die im Grad gleich hoch oder sogar höher sind als er (dem Küchenchef z. B., der den Grad eines Korporals oder Wachtmeisters bekleidet, den übrigen Korporalen bei Fassungen, Materialtransporten usw.). Dieses als *„militärisch unmöglich"* bezeichnete Verhältnis scheint uns die *wichtigste Folgerung* aus der Neuordnung zu sein, der gegenüber der Vergleich mit der Beförderung des Feldweibels (welcher in der Rekrutenschule Wachtmeister ist und damit ohne weiteres im Grad höher steht, als die Leute, denen er zu befehlen hat) als von untergeordneter Bedeutung zurücktritt.

Der Chef des Militärdepartementes hat im Nationalrat ferner mit Recht betont, dass man „die Sache den jungen Leuten schliesslich nicht allzu leicht machen dürfe". Wenn wir den neuen Artikel 129 richtig interpretieren, so kann der zur Fourierschule vorgeschlagene Korporal nicht zum Abverdienen seiner Korporalsschnüre angehalten werden. Er hat die Fourierschule *vor* der Rekrutenschule als Korporal zu bestehen. Der vorhergehende Artikel 128, welcher das „Abverdienen" nur den in die Sanitäts- und Veterinär-Offiziersschulen vorgeschlagenen Korporalen schenkt und von den Of.-Aspiranten der Artillerie das Bestehen einer halben Rekrutenschule verlangt, von allen andern aber das Absolvieren einer Rekrutenschule als Korporal fordert, würde also auch nicht den Fourierschülern gegenüber in Anwendung gebracht.

Wir betrachten diese vollständige Befreiung von der Dienstleistung als Korporal in einer Rekrutenschule nicht als einen Vorteil. Es wird den Fourieren immer wieder vorgeworfen, dass sie zu wenig Soldaten, zu viel „Bureaumenschen" seien. Gerade die Dienstleistung als Gruppenführer vermag am besten aus dem angehenden Fourier einen soldatisch auftretenden Unteroffizier zu bilden. Man merkt es heute schon in den meisten Fällen sehr bald, ob ein Fourier als Korporal eine Rekrutenschule bestanden hat oder nicht. Als Gruppenführer lernt der angehende Fourier die Bedürfnisse der Truppe und das organische Leben einer Einheit besser kennen, als in seiner ersten Rekrutenschule. Er lernt da für vorerst wenige Leute sorgen, er lernt befehlen, er lernt eine Gruppe ins Gefecht zu führen (der Fourier kann auch in den Fall kommen mit der Küchenmannschaft etc. einmal eine Trainstaffel gegen den Feind verteidigen zu müssen), hier werden ihm die ersten taktischen Begriffe vermittelt. Alles Erfordernisse, welche er künftighin nur noch notdürftig beherrschen wird. — Gewiss stellen drei Rekrutenschulen für den Einzelnen eine starke Belastung dar. Man verlangt sie aber auch vom Feldweibel. Warum dürfte man sie dem Fourier nicht zumuten?

Wäre der Fourierverband in dieser, eigene Gradsache betreffenden Frage begrüsst worden, hätte er seiner Ansicht Ausdruck verliehen, die dahin geht, dass

1. der Korporal zuerst als Gruppenführer Dienst zu leisten hat, damit er befehlen und soldatisch auftreten lernt,
2. der Fouriergrad nach absolvierter Fachschule, d. h. nach der Fourierschule gewährt wird, wie es auch bei den meisten andern Fachkursen und Schulen gehandhabt wird (Unterof.-Schule, Stabssekretärschule, Gefreitenschule der Sanität, Aspirantenschule etc.).

Dazu hätte die Frage vermehrter Dienstleistung als Fourier vor Einberufung in die *Quartiermeisterschule* und dafür raschere Beforderung der Quartiermeister, wie sie auch von unserm Oberkriegskommissär, Herrn Oberst Richner postuliert wurde (Vergl. „Fourier" No. 5, 1933, Seite 33) geprüft werden können.

Sowohl der Ständerat, als auch der Nationalrat hat die Anträge, den Fouriergrad wie bis anhin nach absolvierter Fourierschule zu verleihen, verworfen. Anderseits wurde durch Herrn Bundesrat Minger eine gründliche Prüfung der *Anregung der schweiz. Verwaltungsoffiziers-Gesellschaft,* die angehenden Fouriere nach Schluss der Fourierschule zum *Wachtmeister* zu befördern, in Aussicht gestellt. Nachdem am Entwurf zur neuen Militärorganisation nichts mehr zu ändern ist, glaubt auch der *Fourierverband* diese *Minimalforderung auf Beförderung zum Wachtmeister nach bestandener Fourierschule* aufstellen zu dürfen. Der militärisch bedenkliche Zustand, den Herr Oberstlt. Pfister im Nationalrat geschildert hat, würde dadurch teilweise beseitigt. Zugleich sollte der Fourierdienst leistende Wachtmeister, wie sein als Feldweibel amtierende Kamerad, mit *Mütze, Pistole* und *Säbel* ausgerüstet werden. Der Fourierverband hofft, dass das eidg. Militärdepartement als Ergänzung zur neuen Militärorganisation eine *Beförderungsverordnung* in diesem Sinne erlassen wird.

---

Zum Schlusse müssen wir — um jedem Missverständnis vorzubeugen — ausdrücklich betonen, dass die Bedeutung der geplanten Neuordnung der Ausbildung viel zu gross ist, als dass wir uns einer Detailfrage wegen ihr gegenüber ablehnend verhalten dürfen. Wir warnen unsere Verbandsmitglieder auf das Eindringlichste davor, aus Enttäuschung über den Ausgang in der sie betreffenden Frage, bewusst oder unbewusst mit denjenigen gemeinsame Sache zu machen, die aus ihrer in letzter Zeit der Landesverteidigung gegenüber bewahrten Reserve wieder in die alte Opposition zurückgefallen sind und die neue Vorlage mit allen Mitteln zu Fall bringen möchten. Jeder Wehrmann muss die Notwendigkeit der Verbesserung unserer Ausbildung durch Verlängerung der Dienstzeit einsehen. Nur durch vermehrte Ausbildung kann sich unsere Armee das vom Volk in sie gesetzte Vertrauen erhalten. Le.

# Auf den Spuren des grossen Krieges.

**Eine Fahrt in das Kampfgelände am Hartmannsweilerkopf, veranstaltet am 4./5. August 1934 durch die Sektion Bern des S. F. V.**

(Fortsetzung)

Am 5. März begannen die Franzosen mit schwerem Artilleriefeuer auf Hirzstein und Jägertannestellung. Mit unheimlicher Treffsicherheit sassen die zentnerschweren Geschosse im Ziel. Auch auf den Rehfelsen flogen sie. Unter ihrer Wucht barst alles zusammen. Als die Garbe verlegt wurde, sprangen die Franzosen in die beinahe leeren Stellungen ihres Gegners. Immerhin war der Erfolg der Angreifer klein: Es war nur der südliche Teil der Jägertannestellung in ihre Hände gefallen.

Man schrieb den 23. März, als ein erneuter, drei Tage dauernder französischer Angriff sich entwickelte. Er führte zum Sieg: Die Franzosen gewannen den Hartmannsweilerkopf zurück, sie kamen über die Kuppe hinaus und befanden sich damit wieder im Besitze dieses überaus bedeutungsvollen Beobachtungspunktes. Sie sassen hoch über ihrem Gegner, der am Ostabfall Schützengräben baute.

Am 5. und 6. April setzte wiederum französisches Artilleriefeuer ein, das aber von den Deutschen derart erwidert wurde, dass es nicht zum Infanteriekampfe kam. Anschliessend fanden täglich Teilaktionen ohne nennenswerte Ergebnisse statt. Der Erfolg vom 26. März erlaubte den Franzosen die Beschiessung der Bahnlinie Colmar-Mühlhausen. Der Eisenbahnverkehr auf der Station Bollweiler musste eingestellt werden. Die Ortschaften rings um den Hartmannsweilerkopf wurden zusammengeschossen und gingen in Flammen auf. Die Kopfstation der Drahtseilbahn befand sich in den Händen der Franzosen. Den Deutschen fehlte die Artilleriebeob-